1. Nachtrag zum Durchführungsvertrag gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Gutsschänke Weyer - VEP (B 163)"

- nachfolgend "B 163" genannt -

zwischen

der Landeshauptstadt **Stadt Mainz** vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Michael Ebling, dieser vertreten durch die Beigeordnete Frau Marianne Grosse, Dezernat **Bauen, Denkmalpflege und Kultur** - im Folgenden "Stadt" genannt -

und

Herr Lothar Weyer und Frau Christina Weyer, Am Heckerpfad 24, 55128, Mainz-Bretzenheim

- im Folgenden "Vorhabenträger" genannt -

und

Mainzer Netze GmbH,

vertreten durch Frau Kerstin Stumpf (Prokuristin der Mainzer Netze GmbH) und Herrn Klaus Heywang (Referent Straßenbeleuchtung), Rheinallee 41

55118 Mainz

und

Mainzer Fernwärme GmbH,

vertreten durch ihren Geschäftsführer Thomas Bach, Kraftwerkallee 1 55120 Mainz - im Folgenden "MFW" genannt -

sowie

Daniel Weyer,

Am Heckerpfad 24, 55128, Mainz-Bretzenheim

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Fristen
- § 2 Schlussbestimmungen
- § 3 Wirksamkeit des Vertrages

Präambel

Am 17.01.2020 und am 23.01.2020 wurde der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Gutsschänke Weyer (B 163)" von den Vertragsparteien unterzeichnet. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Gutsschänke Weyer (B 163)" ist am 03.07.2020 in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes bestand die Verpflichtung seitens des Vorhabenträgers, die im dazugehörigen Durchführungsvertrag dargestellten Maßnahmen innerhalb der ebenfalls im Durchführungsvertrag geregelten Fristen durchzuführen.

Mit dem Schreiben vom 14.01.2021 hat der Vorhabenträger beantragt, die Fristen aus dem Durchführungsvertrag vom 23.01.2020 für die im Antrag aufgeführten Maßnahmen bis zum 30.04.2022 zu verlängern. Als Begründung führt der Vorhabenträger aus, dass die Straußwirtschaft aufgrund des landesweiten Lockdowns zur Eindämmung des SARS-CoV-2 (Coronavirus) vom 01.04.2020 bis zum 14.05.2020 schließen musste. Aus gleichem Grund war zudem eine Schließung der Straußwirtschaft seit Mitte Oktober 2020 angeordnet. Mit einer Öffnung der Straußwirtschaft wird im Frühjahr 2021 gerechnet. In den Zeiträumen der Schließung der Straußwirtschaft wurde lediglich ein Lieferservice angeboten. Ab dem 15.05.2020 galten für die Öffnung der Straußwirtschaft strenge Hygienevorschriften. Diese Maßnahmen hatten einen Rückgang an Gästen zur Folge. Aufgrund dessen hat der Vorhabenträger im Jahr 2020 – im Vergleich zu den Vorjahren – einen Umsatzrückgang von ca. 60 % zu verzeichnen. Um die Straußwirtschaft – und nach Fertigstellung des Vorhabens auch die Gutsschänke – wirtschaftlich zu betreiben bzw. betreiben zu können, beantragt der Vorhabenträger die Verlängerung der Fristen für die Herstellung der Maßnahmen einschließlich der Nutzungsänderung der Straußwirtschaft. Der Vorhabenträger darf den Betrieb der Gutsschänke erst dann aufnehmen, wenn die öffentliche Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde sowie die Lichtsignalanlage in Betrieb gegangen ist.

Aus diesen Gründen schließen die Vertragsparteien folgende Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen:

§ 1 Fristen

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Durchführung der nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen, abweichend zu den Regelungen im Durchführungsvertrag vom 23.01.2020, bis zum 30.04.2022 umzusetzen und abnahmereif herzustellen:
 - Planung und Herstellung der Zufahrt mit Lichtsignalanlage (§§, V2, E1 und E9)
 - Externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ V7)
 - Gestaltung der Grün- und Freiflächen, Stellplätze, Zufahrten, Außensitzplätze (§§ V8, V9)
 - Insektenverträgliche Beleuchtung der Außenbereiche und Freiflächen (§ V10)
 - Regenbewirtschaftung (§ V11)
 - Nutzungsänderung mit erforderlichem Brandschutz (§ V2)
- (2) Die Art der Ausführung der Maßnahmen richtet sich nach den Regelungen im Durchführungsvertrag vom 23.01.2020. Die Regelung in § V2 Abs. 3 des Durchführungsvertrages vom 23.01.2020 gilt weiterhin, sodass die Bauarbeiten für die öffentliche Verkehrsfläche (Zufahrt mit Lichtsignalanlage) nicht länger als 4 Monate dauern dürfen.
- (3) Sofern für die Durchführung der Maßnahmen ein Antrag einzureichen ist oder gemäß Durchführungsvertrages vom 23.01.2020 Abstimmungen mit der Stadt erforderlich sind (z. B. Entwässerungsantrag, Nachweis zum Aufbau und den Materialien die verwendeten für Stellplätze, Unterlagen den zu Beleuchtungskörpern, Unterlagen zum Nachweis der umweltfachlichen Anforderungen für das Bauantrags- und/Freistellungsverfahren, Fällantrag), verpflichtet sich der Vorhabenträger, die Anträge bzw. Abstimmungen drei Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages (1. Nachtrag Durchführungsvertrag) zum bei der entsprechenden Behörde einzureichen/vorzunehmen.
- (4) Alle weiteren Maßnahmen, für die in diesem Nachtrag keine zum Durchführungsvertrag vom 23.01.2020 abweichende Fristen geregelt wurden, sind vom Vorhabenträger innerhalb der gemäß dem Durchführungsvertrag vom 23.01.2020 festgelegten Fristen durchzuführen (z. B. Vorlage der Bankbürgschaft nach § S 3).

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist 6-fach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des

Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.

- (3) Die Vertragsparteien sind nach sorgfältiger Überprüfung sämtlicher Vertragsinhalte davon überzeugt, dass diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, und vereinbaren für den Fall, dass der Vertrag sich dennoch als unwirksam erweisen sollte, dass der private Vertragspartner sich nicht mehr auf die Nichtigkeit des Vertrages berufen kann, nachdem mit der Verwirklichung des Vorhabens begonnen wurde.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mainz.

§ 3 Wirksamkeit des Vertrages

Der Abschluss dieses Vertrages erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrates der Stadt. Im Übrigen bleibt der Durchführungsvertrag vom 23.01.2020 unverändert.

Mainz,		
für die Stadt	für den Vorhabenträger	für die Mainzer Netze GmbH
Für die Mainzer Fernwärme GmbH	Daniel Weyer	